



DB Rahmenrichtlinie 132.0118 – 4.0  
Erfahrungen und Weiterentwicklung der  
Sicherung auf Gleisbaustellen  
Zöllner Symposium 2023

---

14.09.2023 | Kiel

➔ Inkraftsetzung der überarbeiteten RRil 132.0118 zum 16.01.2023

## Zielsetzung:

- ➔ Neue Struktur als Grundlage eines für alle Zielgruppen anwenderfreundlichen Regelwerks
- ➔ Allgemeine Festlegungen in der Grundrichtlinie, jede Zielgruppe hat einen eigenen Abschnitt
- ➔ Weiterentwicklungen in der Sicherung von Gleisbaustellen
- ➔ Präzisierung von Inhalten der Vorgängerversion
- ➔ Einarbeitung der Arbeitsanweisungen





- Neue Struktur findet bei den Anwendern guten Anklang, insbesondere bei den Fachplanern in der BzS
- Klare Regelungen wurden von den Beteiligten positiv aufgenommen, z. B. die eindeutige Abgrenzung von Anpassung oder Änderung der Sicherungsmaßnahme (Notwendigkeit der Beteiligung der BzS)
- Aufgrund der umfangreichen Änderungen und der kurzen Zeitspanne von der Fertigstellung der Regelwerks bis zur Inkraftsetzung war ein hoher Aufwand zur Information der Beteiligten erforderlich
- Aufkommen von zahlreichen Fragen war zu erwarten und kann als normal angesehen werden
- Bei Rücksprachen im Rahmen von Baustellenkontrollen konnte eine gute Kommunikation zur Information der Beschäftigten festgestellt werden, sowohl bei den ausführenden als auch bei den Sicherungsunternehmen



# Erfahrungen zur überarbeiteten RRil 132.0118 – Herausforderungen

- Zahlreiche fachliche Rückfragen am Anfang – diese konnten zumeist mit einem Hinweis auf die passende Fundstelle im Regelwerk beantwortet werden
- Diskussionen im größeren Umfang gab es in erster Linie mit der Zielgruppe der Bau- und Sicherheitsüberwacher
- Notwendigkeit der Einreichung eines eigenen Abschnitts 1 – keine Änderung im Regelwerk!
- Trennung von Plausibilitätsprüfung durch die BzS und Sicherheitsüberwachung vor Ort – war schon vorher Aufgabe der BzS
- Fragestellungen zur Dokumentation der Tätigkeit als Sicherheitsüberwacher im Abschnitt 7 – neue Anforderung



# Erste Änderungen – Version 4.1 zum 01.12.2023

- Änderung des Signalbegriffs „Ro“ für Warnsignale für die auf der Infrastruktur der DB AG zu verwendenden Warnsignale auf „Wa“ (Warnsignal). Die Signalbezeichnung „Gefahrenraum räumen und meiden“ (Wa 2) bzw. „Gefahrenraum schnellstens räumen“ (Wa 3) bleibt unverändert bestehen.
- Durch die ursprüngliche Bezeichnung konnte der falsche Eindruck erweckt werden, dass es sich bei den von der DB AG eingesetzten Warnsignalen um Rottenwarnsignale gemäß ESO handelt. Vielmehr legt jedoch die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle Warnsignale im Sinne des § 3 (6) der DGUV Vorschrift 78 fest.

## Beispiel: Auszug aus RRil 132.0118V10

Signalbezeichnung (m)			
Wa 2 Gefahrenraum räumen und meiden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## RRil 132.0118V10

### 1.9 Weitere an den Arbeiten beteiligte Unternehmen (Hinweis für die BzS)

zutreffend       nicht zutreffend

Zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung werden von mir folgende weitere Unternehmen in folgenden Gewerken eingesetzt:

Weitere an den Arbeiten beteiligte Unternehmen / Nachunternehmen / Gewerk	Im Abschnitt 1 berücksichtigt (zutreffendes ankreuzen)	
	Ja	Nein

- Die Überschrift „Nachunternehmen“ wurde in „weitere an den Arbeiten beteiligte Unternehmen“ geändert.
- Im Text wurde das Wort „Nachunternehmen“ in „weitere Unternehmen“ geändert.
- In der Tabelle wurde eingefügt: „Weitere an den Arbeiten beteiligte Unternehmen / ...“

- In der Grundsatzrichtlinie RRil 132.0118 wurde im Abschnitt 02 der Absatz (3) zum Notfallmanagement gestrichen. Darin wurde die Abgrenzung zwischen Notfallmanagement und Arbeiten im Gleisbereich nach RRil 132.0118 beschrieben.

RRil 132.0118A02 Abschnitt 07 (15), Thema: „Einsatz von ZVW“

- Der Regelwerkstext wurde um den Sicherungsposten mit Handschalter für Warnsystem ergänzt. Die Ergänzung wurde notwendig, da das ZVW überwiegend mit Handschalter und nur in seltenen Fällen mit ATWS betrieben wird. Dies steht mit dem schnellen Fortschreiten der Arbeiten im Zusammenhang.
- „Im Abschnitt 2.2. ist ATWS oder Sicherungsposten mit Handschalter für Warnsystem anzukreuzen und im Abschnitt 2.13 ist einzutragen, dass die Beschäftigten neben dem Gleis mit dem ZVW gesichert werden.“

## RRil 132.0118A02 und Vordruck 132.0118V10

### 1.5.2 Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräte

Einsatz von Fahrzeugen/Maschinen mit maschineneigener Warnanlage (Anzahl, Art, Länge):

nicht zutreffend

Einsatz von Fahrzeugen/Maschinen/Geräten ohne maschineneigene Warnanlage (Anzahl, Art und Länge der Fahrzeuge, maschineneigener Störschallpegel  $L_N$  in dB(A)):

nicht zutreffend

Maximale Entfaltungslänge der Maschinen über den Arbeitsbereich hinaus:

vor der Arbeitsstelle      m, nach der Arbeitsstelle      m       nicht zutreffend

maximale Fahrzeugbreite im Arbeitseinsatz ab Gleismitte      m (Angabe entspricht nicht der Arbeitsbreite)

Anzahl der Seitenläufer (z.B. beim Einsatz von GBM im Fließbandverfahren inkl. Seitenläufer von MFS, Slps oder bei DUA):

nicht zutreffend

- Die notwendige Angabe der Anzahl der Seitenläufer (z.B. beim Einsatz von GBM im Fließbandverfahren inkl. Seitenläufer von MFS, Slps oder bei DUA) wurde an das Ende des Absatzes gesetzt, da sowohl bei Fahrzeugen und Maschinen mit aber auch ohne maschineneigener Warnanlage Seitenläufer vorhanden sein können.



# Erste Änderungen – Version 4.1 zum 01.12.2023

- In der RRil 132.0118A01, Abschnitt 10 wurde die Überschrift in „Sicherungsmaßnahmen in besonderen Fällen (§ 6 (1) DGUV Vorschrift 78) bei Bahnsteigpflegearbeiten“ geändert.
- Generell wurde im Vorgriff auf die Zusammenführung der DB Netz AG mit der DB Station&Service AG im Rahmen der gemeinwohlorientierten Infrastruktur der Unternehmensname „DB Netz AG“ in die allgemeingültige Formulierung „DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmen“ geändert.
- Infoveranstaltungen für externe Beteiligte werden geplant und seitens I.NVS 3 durchgeführt werden.



- Trotz anfänglicher Schwierigkeiten kann die Einführung der überarbeiteten RRil als Erfolg gewertet werden
- Einarbeitung von noch nicht im SiPla-Workflow abgebildeten Abläufen
- Digitalisierung des Abschnitts 6 mit den Unterschriften der Beteiligten wird im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der IT-Anwendung SiPla-Workflow vorgesehen
- Evaluierung des Regelwerks
- Weiterentwicklung des Regelwerks unter Berücksichtigung der technischen Weiterentwicklung und der Fortentwicklung der zugrundeliegenden Regelwerke